

Besondere Bedingungen für die DKV BOX EUROPE

Die Besonderen Bedingungen für die DKV BOX EUROPE regeln die Bestellung und Nutzung von Mautdienstleistungen der DKV BOX EUROPE im Mautgebiet Italien des Consorzios durch das Consorzio-Mitglied.

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand und Annahme der Consorzio DKV Euro Service Richtlinie für die DKV BOX EUROPE	2
1.1 Unterstützung bei Einrichtung / Umsetzung CO2-Tolling.....	2
2. Nutzungsbedingungen des Mauterhebers	2
3. Anmeldung, Informationspflichten des Consorzio-Mitglieds.....	2
4. Nutzung	3
5. Vergütung und Kosten	3
6. Rabattgewährung.....	3
7. Rechnungsstellung	3
8. Zeitweilige Sperre der OBU	3
9. Reklamationen.....	3
10. Haftung	4
11. Verarbeitung der Daten und Datenschutz	4
12. Dauer.....	4
13. Änderungen der Richtlinie.....	4
14. Geltung Sprachversion, insbesondere bei ausländischen Consorzio-Mitgliedern; Rechtswahl und Gerichtsstand.....	4

1. Vertragsgegenstand und Annahme der Consorzio DKV Euro Service Richtlinie für die DKV BOX EUROPE

Die Consorzio DKV EURO SERVICE (im Folgenden „**Consorzio**“) Richtlinie für die DKV BOX EUROPE (im Folgenden „**Richtlinie**“) regelt die Bestellung und Nutzung über das Consorzio durch das Consorzio-Mitglied von bestimmten Mautdienstleistungen im Mautgebiet Italien. Anwendungsbereich der Richtlinie ist das Mautgebiet Italien, wo Transaktionen mit der DKV BOX EUROPE (im Folgenden „**OBU**“) als Legitimationsobjekt erfasst werden. Die vorliegende Richtlinie regelt hierbei allein die Transaktionen und Rabatte für das Mautgebiet Italien einschließlich der Mautsystemgebühr und die diesbezüglich regelungsbedürftigen Punkte und ersetzt den mautspezifischen Passus zu Italien Punkt 17 in der Besonderen Bedingung für die DKV BOX EUROPE (im Folgenden „**Bedingung**“). Im Übrigen greifen die nicht mautgebietspezifischen Regelungen der Bedingung sowie für die französischen Kunden die Conditions particulières pour la DKV BOX EUROPE (im Folgenden „**Conditions**“), welche gegenüber dem Consorzio-Mitglied in seiner Eigenschaft als DKV EURO SERVICE (im Folgenden „**DKV**“) Kunde bereits einbezogen wurden.

Diese Richtlinie gilt erstmalig für die im Bestellformular aufgeführten OBUs und danach auch für nachträglich bestellte oder ausgetauschte OBUs im Rahmen der Mitgliedschaft im Consorzio.

Die Richtlinie wird durch Bestätigung der entsprechenden Tickbox im Bestellprozess durch das Consorzio-Mitglied angenommen. Die Annahme des entsprechenden Vertragsverhältnisses durch das Consorzio erfolgt entweder ausdrücklich oder durch die Bestellbestätigung über die erste Einzelbestellung aus dem von dieser Richtlinie geregelten Vertragsverhältnis.

1.1 Unterstützung bei Einrichtung / Umsetzung CO2-Tolling

Vorbehaltlich einer gesonderten Beauftragung durch Einzelbestellung unterstützt das Consorzio seine Mitglieder im Sinne einer separaten (Zusatz-)Leistung bei der Einrichtung / Umsetzung der neuen Mautanforderungen im Bereich CO2-Tolling, insbesondere bei der Selbstdeklaration mautpflichtiger Fahrzeuge in Bezug auf CO2-Emissions- und Schadstoffklassen in Abhängigkeit der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen¹.

Consorzio erhebt und verarbeitet hierzu die vom Mitglied zur Verfügung gestellten Daten zum Zweck der Erbringung der vorgenannten (Zusatz-)Leistung „Selbstdeklaration“ und nimmt die Selbstdeklaration für das Mitglied gegenüber dem jeweiligen Mautbetreiber vor.

Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit, der zur Durchführung der Selbstdeklaration erforderlichen und vom Mitglied zur Verfügung zu stellenden Daten und Angaben trägt das Mitglied; alle mautrelevanten Daten sind vom Mitglied korrekt anzugeben. Fehler in der Selbstdeklaration, die auf fehlerhafte und/oder unrichtige Angaben des Mitglieds zurückzuführen sind, sowie daraus resultierende Folgefehler (z. B. fehlerhafte

Mautabrechnungen) hat das Consorzio nicht zu vertreten und haftet hierfür nicht.

Im Verhältnis zum Mautbetreiber bleibt das Mitglied für die Selbstdeklaration und die damit verbundene Eingruppierung von Fahrzeugen unter Berücksichtigung von Schadstoffklassen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das heißt, im Fall von fehlerhaften Mautabrechnungen oder einer fehlerhaften Eingruppierung in Schadstoffklassen ist das Mitglied verpflichtet, sich zunächst an den jeweiligen Mautbetreiber wegen einer Korrektur zu wenden. Consorzio unterstützt das Mitglied hierbei auf Anfrage.

Soweit das Consorzio Daten und Angaben („**mautrelevante Daten**“) zu den vorgenannten Zwecken verarbeitet, zu denen auch personenbezogene Daten gehören können, erfolgt dies als Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Die Datenverarbeitung dient dem Zweck der Erbringung der vorgenannten Leistungen gegenüber dem Mitglied und umfasst auch erforderliche Datenverarbeitungen zum Zwecke der Störungsanalyse, der Missbrauchsermittlung oder der Gewährleistung der IT-Sicherheit. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und f DS-GVO.

Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere hinsichtlich etwaig bestehender Betroffenenrechte, finden Sie in den allgemeinen Datenschutzhinweisen des Consorzios, die unter [datenschutz-de.pdf \(dkv-mobility.com\)](#) zur Verfügung stehen.

2. Nutzungsbedingungen des Mauterhebers

Das Consorzio-Mitglied ist verpflichtet, die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Mauterhebers für das Mautgebiet Italien einzuhalten. Im geschützten Kundenbereich des DKV-Online-Services sind die Nutzungsbedingungen einsehbar, soweit der jeweilige Mauterheber diese DKV vorab zur Verfügung gestellt hat.

3. Anmeldung, Informationspflichten des Consorzio-Mitglieds

Das Consorzio-Mitglied garantiert die Vollständigkeit und die Richtigkeit aller Daten, die von ihm im Rahmen dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt worden sind. Das Consorzio-Mitglied verpflichtet sich dazu, unverzüglich die von ihm an Consorzio zur Verfügung gestellten Daten zu ergänzen und zu aktualisieren, insbesondere im Falle:

- einer Änderung des oder der registrierten Fahrzeuge,
- der Änderung des Kennzeichens eines Fahrzeugs, in dem eine OBU installiert ist,
- einer Abmeldung des Kraftfahrzeugs, in dem eine kennzeichenabhängige OBU installiert ist

Generell verpflichtet sich das Consorzio-Mitglied, alle Informationen, die für die Erfüllung der vertraglichen Beziehung nützlich sein könnten, zur Verfügung zu stellen und zu aktualisieren.

¹ **Hinweis:** Mautsätze enthalten einen Anteil für verursachte Luftverschmutzung. Dieser Anteil richtet sich nach der Schadstoffklasse und nach der Gewichtsklasse sowie oberhalb von 18 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht zusätzlich nach der

Achsanzahl. Jedes mautpflichtige Fahrzeug ist vom Mautpflichtigen im Wege der Selbstdeklaration gegenüber dem Mautbetreiber in eine Schadstoffklasse (Schadstoffklassen A, B, C, D, E und F) einzuordnen und zu melden.

4. Nutzung

Es ist ausdrücklich untersagt, dass andere Personen als das Consorzio-Mitglied die OBU nutzen.

Es darf nur eine aktive OBU pro Mautsystem im Fahrzeug verwendet werden. Werden mehrere aktive OBUs mitgeführt, kann dies zu doppelter Erfassung und doppelter Abrechnung führen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Consorzio diesbezüglich zur Abrechnung berechtigt ist.

Das Consorzio ist in diesem Fall auch berechtigt, die OBU für das Mautgebiet Italien zu sperren, wenn für dasselbe Fahrzeug eine weitere OBU bei Consorzio nachbestellt wird, d.h. bei der ersten Nutzung der Folge-OBUs oder innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet ab deren Aktivierungsdatum.

Bei Verwendung der OBU zur Entrichtung der anfallenden Maut sind nur die speziell gekennzeichneten Fahrspuren zu nutzen. Die für diese Fahrspuren von der jeweiligen Mautgesellschaft vorgegebene Höchstgeschwindigkeit ist unbedingt einzuhalten. Die Belegerstellung wie bei Bar- oder Kartenzahlungen entfällt, da die Maut in der Consorzio-Rechnung berechnet wird.

5. Vergütung und Kosten

Zusätzlich zu den vom Consorzio-Mitglied an Consorzio gezahlten und an vom Consorzio an DKV übermittelten Mauttransaktionen, welche von dieser OBU bei der Nutzung von Autobahnen, Tunneln, Brücken, Parkplätzen, innerstädtischen Straßen/Mautstellen (City-Maut) und Fähren erfasst werden, hat das Consorzio-Mitglied die Kosten/Entgelte zu zahlen, die in der Internen Geschäftsordnung von Consorzio oder in dieser Richtlinie festgelegt sind. Die Interne Geschäftsordnung kann jederzeit im geschützten Bereich der Website des Consorzios abgerufen oder vom Kundenberater angefordert werden.

Consorzio erhebt eine Mautsystemgebühr in Höhe von 1,5% des dem Consorzio-Mitglied fakturierten Mautbetrages nach Rabattierung zuzüglich Betreibergebühren für die Deckung der Kosten, mit dem das Consorzio von Lieferanten im Rahmen ihrer Akzeptanz als zertifizierter OBU-Herausgeber belastet wird.

6. Rabattgewährung

Die Nutzung der OBU ermöglicht es dem Consorzio-Mitglied, die Rückerstattung der Autobahnmaut entsprechend den jeweiligen Ministerialbeschlüssen des italienischen Ministeriums für nachhaltige Infrastruktur und Mobilität zu beantragen. Voraussetzung ist insbesondere, dass das Consorzio-Mitglied sich vergewissert und garantiert, dass die kennzeichenabhängige OBU ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Fahrzeug installiert und nur dort genutzt wird (jede dieser OBUs ist speziell für ein einziges Fahrzeug authentisiert). Es ist ausdrücklich untersagt, die OBU in einem anderen als dem registrierten bzw. dem der OBU zugeordneten Fahrzeug zu verwenden. Wenn das Consorzio-Mitglied entgegen dieser Richtlinie entweder mehrere OBUs des DKV oder anderer Anbieter für ein Fahrzeug registriert oder die OBU in einem anderen als dem registrierten Fahrzeug verwendet, kann dies zum Verlust der Rückerstattung führen.

Gemäß Artikel 2 seiner Satzung beantragt das Consorzio im Namen des Consorzio-Mitglieds automatisch eine Mautrückerstattung für den gesamten mit der OBU im Mautgebiet Italien generierten Umsatz bei den zuständigen

Behörden auf der Grundlage der bei der Registrierung mitgeteilten Daten.

Auf Anfrage der zuständigen Behörden ist Consorzio zudem verpflichtet, die zur Überprüfung von Mauterstattungsanträgen erforderlichen Daten an die zuständigen Behörden zu übermitteln. Rechtsgrundlage für eine solche Datenübermittlung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit c. DSGVO (Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen). Weitere Informationen zum Datenschutz beim Consorzio finden Sie unter www.dkv-mobility.com/assets/documents/maut/maut_it_consorzio_datenschutz_202012_en.pdf.

Für sonstige Rabatte von Mauterhebern gilt:

Soweit Lieferanten dem Consorzio-Mitglied Rabatte oder Ermäßigungen gewähren, gibt das Consorzio diese dem Consorzio-Mitglied gemäß den länderspezifischen anwendbaren Bestimmungen weiter und weist diese ggf. auf der Rechnung aus.

7. Rechnungsstellung

Die Abrechnung für die Mauttransaktionen einschließlich der Service Fee gemäß der Internen Geschäftsordnung des Consorzios und der Mautsystemgebühr aus dem Mautgebiet Italien erfolgt laut dieser Richtlinie. Consorzio rechnet zweimal im Monat mit dem Consorzio-Mitglied ab. In der Regel ist der Abrechnungszeitraum für die erste Monatshälfte vom 1. bis zum 15. des Monats und für die zweite Monatshälfte vom 16. bis zum letzten Tag des Monats. Nach italienischem Recht können die Transaktionen dennoch abweichend von diesem Zeitraum in Rechnung gestellt werden (z.B. bei Verzug des Mautunternehmens mit der Belastung des Consorzios mit den Mautgebühren).

8. Zeitweilige Sperre der OBU

Consorzio kann die Nutzung der OBU für das Mautgebiet Italien sofort und ohne Vorankündigung untersagen, wenn einer der in Artikel 8 der Satzung genannten Gründe vorliegt.

Das Consorzio kann daher einzelne oder alle OBUs in Bezug auf die italienische Maut vorübergehend sperren, ohne deren Herausgabe zu verlangen.

Das Consorzio ist berechtigt, seinen Servicepartnern die Sperrung der OBU in Bezug auf die italienische Maut und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Consorzio-Mitglied per EDV, durch Übersendung von Sperrlisten oder in sonstiger Weise mitzuteilen.

9. Reklamationen

Die Mautgebühren, eventuelle „Besondere Geschäftsbedingungen“ und sonstige Nutzungsbedingungen der Mautgesellschaften sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie. Das Consorzio-Mitglied ist verpflichtet, nach den Nutzungsbedingungen zu handeln, die auf der DKV-Website (www.dkv-mobility.com) zur Verfügung gestellt werden, vgl. Punkt 2 dieser Richtlinie.

Diesbezügliche Streitigkeiten sind direkt zwischen der Mautgesellschaft und dem Consorzio-Mitglied zu klären. Bei technischen Problemen in der Mauttechnik der Mautgesellschaften kann das Consorzio Mitglied keine Ansprüche gegen das Consorzio geltend machen.

Reklamationen und Rückerstattungsforderungen, betreffend die durch die OBU im Mautgebiet Italien generierten

Transaktionen sind vom Consorzio-Mitglied direkt an Consorzio zu richten.

An Consorzio mitgeteilte Reklamationen und Rückerstattungsforderungen leitet Consorzio unverzüglich an die Mautgesellschaften weiter.

Das Consorzio-Mitglied ist verpflichtet, die im Rahmen des Nutzungsvertrages ausgestellten Rechnungen sofort nach Erhalt zu prüfen. Alle Beanstandungen oder Einwendungen im Zusammenhang mit diesen Rechnungen sind unter Androhung der Verwirkung an das Consorzio zu richten, und zwar zusammen mit allen Belegen spätestens 2 Monate nach dem jeweiligen Rechnungsdatum.

10. Haftung

Für die vertragswidrige Nutzung bzw. Missbrauch der OBU sowie die dadurch registrierten und angefallenen Mauten im Mautgebiet Italien haftet das Consorzio-Mitglied gegenüber Consorzio, es sei denn, er und der berechnete Nutzer des Kraftfahrzeugs, in dem die OBU installiert war, haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Nutzung bzw. den Geräte-Missbrauch getroffen, wofür das Consorzio-Mitglied beweispflichtig ist. Das Consorzio-Mitglied hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch Personen, denen er die OBU überlassen hat, zu vertreten.

Die unbefugte Nutzung einer OBU kann strafrechtlich verfolgt werden.

11. Verarbeitung der Daten und Datenschutz

Das Consorzio verarbeitet die Daten des Consorzio-Mitglieds, insbesondere solche aus dem Vertragsverhältnis, ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (EU-Datenschutz-Grundverordnung, insb. Art. 6). Dies schließt, soweit datenschutzrechtlich zulässig, auch die Verarbeitung und/oder Übermittlung von Daten an Dritte (z.B. Servicepartner), die für Consorzio tätig sind, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechenden Datenschutzgarantien ein. Weitere detaillierte Informationen zum Datenschutz sind unter www.dkv-mobility.com/assets/documents/maut/maut_it_consorzio_datschutz_202012_en.pdf verfügbar.

12. Dauer

Eine Kündigung der Bedingung nach 12.2 der Bedingung sowie eine Kündigung der Conditions nach Art. 11.2 der Conditions wird dem Consorzio vom DKV übermittelt und führt gleichzeitig zur Kündigung dieses Vertragsverhältnisses gegenüber dem Consorzio.

Eine Kündigung dieses Vertragsverhältnisses führt hingegen nicht zu einer Kündigung der Bedingung nach 12.2 der Bedingung oder der Kündigung der Conditions nach Art. 11.2 der Conditions.

Dieses Vertragsverhältnis setzt die Registrierung des Consorzio-Mitglieds als Mitglied des Consorzio voraus, und es läuft bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Consorzio bezüglich der OBU. Consorzio kann das Vertragsverhältnis gemäß Artikel 1456 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches kündigen, wenn das Consorzio-Mitglied mit den Zahlungen in Verzug ist. Für alle weiteren vertraglichen Nichterfüllungen kann das Consorzio das Vertragsverhältnis entsprechend Art. 1453 und 1454 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches kündigen, wobei die vom Gesetz vorgesehene Mindestfrist von 15 (fünfzehn)

Kalendertagen für die vertragliche Leistung ab Leistungsaufforderung gilt.

13. Änderungen der Richtlinie

Das Consorzio behält sich das Recht vor, diese Richtlinie jederzeit einseitig zu ändern.

Über Änderungen dieser Consorzio-Richtlinie wird Consorzio das Consorzio-Mitglied schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderte Richtlinie im Einzelnen oder die Neufassung der Richtlinie übersandt oder sonst mitgeteilt werden müssten. Es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung als solche. Die schriftliche Unterrichtung kann auch auf den Abrechnungen erfolgen. Sofern das Consorzio-Mitglied dem nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; hierauf wird Consorzio in den Änderungsmitteilungen hinweisen.

Das Consorzio-Mitglied hat die Möglichkeit, die neue Richtlinie abzulehnen, indem es die Bedingung kündigt, die Richtlinie kündigt oder die Nutzung der in seinem Besitz befindlichen OBUs sofort einstellt und diese gemäß den Anforderungen an den Rückversand gemäß Ziffer 5.10 der Bedingung an DKV zurücksendet.

14. Geltung Sprachversion, insbesondere bei ausländischen Consorzio-Mitgliedern; Rechtswahl und Gerichtsstand

Für Geschäftsverbindungen mit ausländischen Consorzio-Mitgliedern gilt gleichfalls die in der italienischen Sprache abgefasste Richtlinie. Die italienische Version und alle anderen Sprachversionen können jederzeit auf der DKV-Website abgerufen werden oder sind auf Anfrage beim Kundensupport erhältlich. Die den ausländischen Consorzio-Mitgliedern in der Landessprache des Consorzio-Mitglieds oder in der englischen Sprache jeweils zugänglich gemachte Übersetzung hiervon, soll dem besseren Verständnis dienen. Im Falle eines Auslegungsstreits hat stets der italienische Text Vorrang.

Auf diese Richtlinie findet das italienische Recht Anwendung unter Ausschluss des IPR und des UN-Kaufrechts.

Wie in der Satzung des Consorzio bestimmt, unterliegen alle Streitigkeiten über die Eintreibung von Forderungen gegenüber dem Consorzio-Mitglied der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts in Mailand (Italien).

Stand: 11/2023